Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0722 öffentlich

Beschlussvorlage

02.03.2015 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin entsprechend der Vorschlagsliste

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.03.2015 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin.

Beschlussvorschriften:

§§ 20 – 23, 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

bereits gefasste Beschlüsse:

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Hansestadt Rostock in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Schwerin aufzustellen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Schwerin hat die Zahl der ehrenamtlichen Richter für sein Gericht zu bestimmen. Für die Hansestadt Rostock wurde die Zahl der Vorschläge für die zu erstellende Liste für das Verwaltungsgericht Schwerin mit 40 bestimmt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen gemäß §§ 20 – 23 VwGO erforderlich:

- 1. Personen, die Deutsche sind;
- 2. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- 3. Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben;
- 4. Personen, die nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind:
- 5. Personen, gegen die keine Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 6. Personen, die das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen:
- 7. Personen, die nicht in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die nicht Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden K\u00f6rperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind;
- 9. Personen, die nicht Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (öffentlichrechtliche Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern, Sparkassen, Allgemeine
 Ortskrankenkassen) sind, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
- 10. Personen, die nicht Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind;

Vorlage 2015/BV/0722 der Hansestadt Rostock

- 11. Personen, die nicht Rechtsanwälte, Notare sind und Personen, die nicht fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen;
- 12. Personen, die nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;

Ausdruck vom: 12.03.2015

13. keine Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991(BGBI. I. S. 2272), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970), oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die anliegende Vorschlagsliste wurde zusammengestellt aufgrund von Eigenbewerbungen nach Veröffentlichungen im Städtischen Anzeiger und der Lokalpresse.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlage:

Vorschlagsliste – liegt nur in Papierform vor

Vorlage 2015/BV/0722 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 12.03.2015